

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023
der
WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH
Reutlingen

Ansichtsexemplar

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	3
1. Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	12
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
G. Schlussbemerkung	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Anlage 2	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Anlage 3	Bestätigungsvermerk
Anlage 4	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 5	Analyse des Jahresabschlusses
Anlage 6	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die

WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH
Tübingen
(nachfolgend kurz als „die Gesellschaft“ bezeichnet).

Von deren Geschäftsführung erhielten wir im Auftrag des Aufsichtsrats und aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 21. Dezember 2023 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung, sowie den Lagebericht 2023 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu prüfen und hierüber zu berichten (Anlage 6).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. 10.2021) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2024, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Im Geschäftsbereich „Projektentwicklung“ ist im Berichtsjahr 2023 ein Jahresüberschuss von 137 T€ (VJ: 95 T€) gelungen. Dieser resultiert vor allem aus der Vermietung des Bestandsgebäudes „Kast & Schlecht“.
- Der im Geschäftsbereich „Allgemeine Wirtschaftsförderung“ entstandene Verlust in Höhe von rund 957 T€ wird durch die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen. Im Jahr 2023 wurden von der Universitätsstadt Tübingen Zuschüsse in Höhe des Zuwendungsbescheides an die Gesellschaft ausgeschüttet.
- Mit Datum vom 19.12.2023 hat die Gesellschaft einen neuen Zuwendungsbescheid der Universitätsstadt Tübingen für die Kalenderjahre 2024 bis 2028 erhalten. Darin wurde der Zuschuss für diesen Zeitraum auf 5.630.000 € festgelegt. Für diese Zeit ist die grundlegende Finanzierung dieses Geschäftsbereiches gesichert.
- Im Geschäftsbereich Projektentwicklung bestehen die finanziellen Risiken insbesondere durch noch nicht absehbare Aufwendungen zur Ertüchtigung des Bestandsgebäudes Schlecht. Diese Ertüchtigungen werden erforderlich, da das Gebäude länger als ursprünglich geplant temporär vermietet werden soll.
- Die Gesellschaft hat den Wirtschaftsplan 2024 sowie die Finanzplanung bis 2028 aufgestellt. Im Planungszeitraum bis 2028 wird jeweils mit leicht positiven Jahresergebnissen gerechnet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung haben wir folgende schwerwiegende Verstöße i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Arbeitnehmer gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung umfassen Verstöße gegen solche gesetzliche Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft den Jahresabschluss nicht innerhalb der gem. § 264 Abs. 1 HGB vorgesehenen Frist von drei Monaten aufgestellt hat.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 2) der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Tübingen unter dem Datum vom 4. September 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Tübingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind,

um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reutlingen, den 4. September 2024

*ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Reutlingen*

*Harald Aigner
Wirtschaftsprüfer*

*Marion Moser
Wirtschaftsprüferin“*

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 2) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur deutschen Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung sowie der Lagebericht und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Weitergehende Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Abschlussprüfers sind den gesonderten Abschnitten des Bestätigungsvermerks zu entnehmen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 2. August 2024 bis 4. September 2024 in unserer Zweigniederlassung in Reutlingen. Die Auswertung der Prüfungsfeststellungen und die Berichterstattung erfolgte anschließend in unserer Niederlassung in Reutlingen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. September 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Dezember 2023 unverändert festgestellt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Vorhandensein und Bewertung der Posten der Vorräte.

- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten.
- Lageberichterstattung
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und IT-Kontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.

Im Berichtsjahr haben wir sämtliche Bilanzposten aussagebezogen geprüft.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Grundbuchauszüge eingesehen. Bankbestätigungen wurden von den Kreditinstituten eingeholt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt unter Verwendung des Programms der tse:nit der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH durch den Steuerberater.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird durch die Stadt Tübingen abgewickelt.

Die Jahresabschlusserstellung einschließlich Anlagenbuchhaltung wird von der Kanzlei HSP Tübinger Steuerberatungsgesellschaft mbH durchgeführt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen von RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH, Reutlingen geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gem. § 316 ff. HGB. Jedoch ist in § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und die ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang. In dem Jahresabschluss der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH wurden folgende wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Die Vorräte wurden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennbetrag bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt jeweils in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Tübingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. 10.2021).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ ausgeführt.

Reutlingen, den 4. September 2024

ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Reutlingen

Harald Aigner
Wirtschaftsprüfer

Marion Moser
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31. Dezember 2023

WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Wilhelmstr. 16, 72074 Tübingen

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.052.000,00	2.052.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.993,00	9.813,00	II. Gewinnvortrag	2.121.635,01	2.026.188,01
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss	<u>137.068,46</u>	95.447,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.427,00	7.076,00	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Steuerrückstellungen	16.044,42	0,00
I. Vorräte			2. sonstige Rückstellungen	<u>30.205,65</u>	46.208,34
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.790.003,85	1.769.261,29	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.657,08	83.199,05
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.770,56	32.785,84	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 40.657,08 / VJ 83.199,05)		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>132.353,40</u>	80.518,84	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>217.325,31</u>	243.176,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.668.216,16	2.641.331,05	- davon gegenüber Gesellschaftern (GJ 191.217,47 / VJ 218.443,16)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.686,69	5.548,78	- davon aus Steuern (GJ 24.532,84 / VJ 24.532,84)		
Summe A K T I V A	<u>4.615.450,66</u>	<u>4.546.334,80</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 217.325,31 / VJ 243.176,00)		
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	514,73	116,40
			Summe P A S S I V A	<u>4.615.450,66</u>	<u>4.546.334,80</u>

Ansichtsexemplar

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Wilhelmstr. 16, 72074 Tübingen

	Geschäftsjahr 2023		Vorjahr 2022
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		340.325,19	2.122.690,53
2. Erhöhung (Verminderung) des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		20.742,56	-1.770.809,52
3. sonstige betriebliche Erträge		34.113,97	33.725,94
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	33.236,25		51.132,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>56.907,94</u>	90.144,19	48.277,09
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	388.377,57		389.246,38
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>108.152,90</u>	496.530,47	106.092,24
6. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		15.987,73	26.503,70
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		590.242,82	535.670,83
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		12.811,39	5.523,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9,52	20,50
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>20.375,85</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-805.297,47	-765.813,50
12. sonstige Steuern		14.185,90	15.561,80
13. Erträge aus Verlustübernahme		956.551,83	876.822,30
14. Jahresüberschuss		<u>137.068,46</u>	<u>95.447,00</u>

A. Allgemeine Angaben

Die WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH hat ihren Sitz in Tübingen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 381743 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbHG beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen wurden nur bei der Offenlegung (§ 326 bzw. § 328 HGB) des Jahresabschlusses in Anspruch genommen.

Die nach § 275 Abs. 2 HGB für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebene Gliederung (Gesamtkostenverfahren) ist gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um den Posten „Erträge aus Verlustübernahme“ erweitert.

Soweit ein Wahlrecht hinsichtlich einer Angabe in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits besteht, wurde dieses Wahlrecht aus Gründen der Übersichtlichkeit grundsätzlich zu Gunsten der Angabe in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeübt.

I. Gliederungsgrundsätze / Darstellungsstetigkeit

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung änderte sich nicht gegenüber dem Vorjahr.

Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind mit denen des Vorjahres vergleichbar.

II. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens, die Beschaffung des Eigenkapitals und den Abschluss von Versicherungsverträgen, sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, werden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet.

III. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.

2. Sachanlagen

- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die Nutzungsdauern betragen zwischen 4 und 13 Jahren.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800,00) wurden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben

3. Vorräte

- Die Vorräte wurden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Diese setzen sich aus den Anschaffungskosten der Grundstücke und den dazu gehörenden, direkt zuordenbaren, bezogenen Fremdleistungen zusammen.
- Fertige und unfertige Erzeugnisse werden zu Herstellungskosten angesetzt.

4. Forderungen

- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.

5. Rückstellungen

- Die sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

6. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

7. Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Falle einer Steuerentlastung würde vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht werden.

B. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist auf dem Anlagepiegel (s.u. D.) ersichtlich, ebenso die Abschreibung des Geschäftsjahres.

In den ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von EUR 69.612,22 (Vorjahr: EUR 32.605,78) enthalten.

Rückstellungen sind nur im Rahmen von § 249 HGB gebildet worden. Die Zusammensetzung der Position „sonstige Rückstellungen“ zum Abschlussstichtag ergibt sich aus nachfolgendem Rückstellungsspiegel:

	Stand 1. Januar 2023	Verbrauch V (-) Auflösung A (-) Zuführung Z (+)	Stand 31. Dezember 2023
	€	€	€
Ausstehende Rechnungen	7.525,30	(V) -5.185,30 (A) -2.340,00 (Z) +1.105,95	1.105,95
Rückstellung Berufsgenossenschaft	282,90	(V) -282,90 (A) 0,00 (Z) 0,00	0,00
Urlaubsrückstellung	11.591,00	(V) -11.591,00 (A) 0,00 (Z) +8.856,00	8.856,00
Jahresabschlusskosten	20.239,14	(V) -20.239,14 (A) 0,00 (Z) +12.243,70	12.243,70
Prüfungskosten Abschluss	6.570,00	(V) -6.570,00 (A) 0,00 (Z) +8.000,00	8.000,00
Summe	46.208,34	(V) -43.868,34 (A) -2.340,00 (Z) +30.205,65	30.205,65

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von EUR 4.329,23 enthalten.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse (2.122.690,53 €) verteilen sich auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche wie folgt:

Wirtschaftsförderung	48.114,79 €
Projektentwicklung	292.210,40 €

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 9.117,42 € enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 17.231,25 € aus Zuschüssen für lokale Vermieter von Einzelhandelsbetrieben zur Überwindung der Corona-Pandemie enthalten. Der Unterstützungsfonds ist durch die Gewährung eines zusätzlichen Gesellschafterzuschusses finanziert worden.

D. Anlagespiegel

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2023 EUR	Zugänge (davon Zinsen für Fremdkapital) EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2023 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2023 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.490,00	0,00	0,00	0,00	39.490,00	29.677,00	7.820,00	0,00	0,00	37.497,00	0,00	1.993,00
Zwischensumme	39.490,00	0,00	0,00	0,00	39.490,00	29.677,00	7.820,00	0,00	0,00	37.497,00	0,00	1.993,00
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.591,51	8.518,73	0,00	0,00	94.110,24	78.515,51	8.167,73	0,00	0,00	86.683,24	0,00	7.427,00
Zwischensumme	85.591,51	8.518,73	0,00	0,00	94.110,24	78.515,51	8.167,73	0,00	0,00	86.683,24	0,00	7.427,00
Summe Anlagevermögen	125.081,51	8.518,73	0,00	0,00	133.600,24	108.192,51	15.987,73	0,00	0,00	124.180,24	0,00	9.420,00

E. Sonstige Angaben

I. Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Jahresabschluss wurden für 2023 € 8.864,02 Honorar für den Abschlussprüfer als Aufwand erfasst. Das Honorar entfällt in Höhe von € 7.117,50 auf Abschlussprüfungsleistungen und in Höhe von € 1.746,52 auf sonstige Leistungen.

II. Angaben über Mitglieder der Unternehmensorgane

(1) Geschäftsführer

Familienname	Vorname	Ausgeübter Beruf	Vertretungsbefugnis
Flink	Thorsten	Wirtschaftsgeograph	einzelvertretungsbe- rechtigt

(2) Geschäftsführer

Familienname	Vorname	Ausgeübter Beruf	Vertretungsbefugnis
Henzler	Matthias	Dipl. Ing. (FH) Fach- richtung Stadtplanung	einzelvertretungsbe- rechtigt

Die Angabe nach § 285 Nr. 9a HGB unterbleibt aufgrund der Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB.

(3) Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden (zugleich Oberbürgermeister der Stadt Tübingen) und weiteren Mitgliedern besteht. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus 15 Personen des Gemeinderats und einem durch den Beirat gewählten Mitglied zusammen. Für Aufsichtsratsmitglieder wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Vergütungen von € 1.450,00 gewährt.

Vorname Familienname	Ausgeübter Beruf
Boris Palmer (Vorsitzender)	Oberbürgermeister
Susanne Bächer	Grafikerin
Dr. Ute Leube-Dürr	Oberstudiendirektorin i.R.
Achim Mey	Dipl.-Ing. Architekt, Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Wilhelm Bayer	Geschäftsführer im Ruhestand
Dr. Ulrike Ernemann	Ärztin
Bernd Gugel	Bademeister
Krishna Sara Helmle	Trainerin für leichte Sprache
David Hildner	Student der Informatik/Software-Entwickler
Gebhardt Höritzer	Dachdecker-und Klempnermeister
Anne Kreim	Selbständige Diplom-Ingenieurin (FH)
Christoph Joachim	Fahrradhändler
Dr. Peter Lang	Arzt
Dr. Gundula Schäfer-Vogel	Richterin
Asli Küçük	Referentin in der politischen Bildung
Gitta Rosenkranz	Diplom Sozialarbeiterin, Erzieherin
Inge Schettler	Gastronomin

(4) Beirat

Die Gesellschaft hat einen 11-köpfigen Beirat. Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Fragen. Er kann Anregungen geben und Empfehlungen aussprechen.

Die Beiräte haben im Berichtsjahr keine Bezüge erhalten.

III. Arbeitnehmer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres waren durchschnittlich beschäftigt (ohne Organmitglieder):

	Geschäftsjahr 2023 Anzahl	Vorjahr 2022 Anzahl
Angestellte	11	7
Aushilfen	0	0
Insgesamt	11	7

IV. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte gemäß § 285 Nr. 3 HGB

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen und auch keine Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind, bestanden am Abschlussstichtag aus:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Höhe der Verpflichtungen	davon gegen verbundene Unternehmen	Erläuterungen
	€	€	
Vereinbarung über Stadtmarketing	65.000,00	0,00	jährliche Vergütung bis 2024
Geschäftsbesorgungsvertrag über das Stadtmarketing	44.590,00	0,00	jährliche Vergütung bis 2024
Vereinbarung HGV über das Stadtmarketing	59.580,00	0,00	jährliche Vergütung bis 2024
Mietvertrag Geschäftsräume	24.600,00	0,00	jährliche Verpflichtung – Laufzeit Mietvertrag bis 28.02.2024

V. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Bilanzergebnis in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Hierüber muss die Gesellschafterversammlung noch abschließend entscheiden.

F. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Nachfolgend unterzeichnen wir den vorstehenden Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr 2023:

Tübingen, den 21. Juli 2024

gez. Thorsten Flink
(Geschäftsführer)

gez. Matthias Henzler
(Geschäftsführer)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Tübingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2023 war ebenso wie das Vorjahr durch politische Unsicherheiten, größtenteils durch den Fortgang des Ukraine-Kriegs sowie dem Krieg in Gaza und Israel, geprägt. Zwar setzten sich die Preissteigerungen bei den Energiekosten nicht mehr so stark fort wie in 2022, dennoch stiegen viele Verbraucherpreise, insbesondere für Lebensmittel, überdurchschnittlich stark. Am Ende schlug ein Anstieg von 5,9 % des Verbraucherpreisindex für 2023 zu Buche. Unsicherheiten, Preis- und Lohnsteigerungen, Schwierigkeiten im globalen Absatz sowie die Zunahme der Bürokratie wurden daher von den führenden Wirtschaftsinstituten für den Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 0,3% verantwortlich gemacht.

Trotz der nationalen und globalen Herausforderungen zeigt sich der Großteil der Tübinger Wirtschaft einigermaßen robust. Es waren im Geschäftsjahr 2023 keine größeren Insolvenzen zu registrieren und die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze stieg immerhin noch um fast 400 (was allerdings dem geringsten Anstieg seit 2008 entspricht).

Der Tübinger Immobilienmarkt ist in den Bereichen Wohnen, Büro, Gewerbe nach wie vor durch einen klaren Nachfrageüberhang gekennzeichnet. Einzig im Bereich Ladengeschäfte gibt es eine Zunahme des Leerstands. Allerdings erschweren der Anstieg der Zinsen gepaart mit den nach wie vor hohen Baukosten Neuvorhaben enorm.

2. Entwicklung der Geschäftsbereiche

2.1 Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung

Als Fortsetzung aus dem Dezember 2022 führte die WIT den Mietkostenzuschuss für Einzelhandelsbetriebe der Innenstadt weiter. Aufgrund der starken Kostenanstiege für Energie, Personal und Material bei gleichzeitig auftretender Konsumflaute wurde der Mietkostenzuschuss vom Mechanismus ähnlich wie in 2020/21 erneut aufgelegt. Nur die Voraussetzungen zur Antragsberechtigung veränderten sich: Statt Lockdown-Betroffenheit musste nun ein drastischer Anstieg der Energiekosten und/oder ein deutlicher Umsatzrückgang (im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019) nachgewiesen werden. Allerdings wurde diese Auflage des Programms wesentlich weniger in Anspruch genommen als die beiden Auflagen zuvor; es wurden lediglich fünf Anträge bewilligt.

Der ebenso in 2022 bereits vorbereitete Vision Concept Store wurde Ende März 2023 eröffnet. Dafür mietete die WIT eine leerstehende Ladenfläche an, in der moderne Werkzeuge für den digitalen Handel ausgestellt und erklärt wurden, um sowohl Händlern als auch Kunden die neuen Möglichkeiten in den Bereichen Warenpräsentation, Beratung und Bezahlen mittels digitaler Helfer näher zu bringen. Als Partner des Projekts konnten der Handel- und Gewerbeverein (zuständig für das begleitende Fortbildungsprogramm) und die Kreissparkasse Tübingen (digitale Payment-Lösungen) gewonnen werden. Nach anfänglich durchaus hohem Interesse nahmen die Besucherzahlen im Laufe des Jahres deutlich ab. Die vom HGV angebotenen, begleitenden Workshops zum Thema „Digitalisierung im Handel“ hatten meist nur einstellige Teilnehmerzahlen, einige wenige Veranstaltungen mussten mangels Teilnehmer abgesagt werden. Aufgrund des abnehmenden Zuspruchs wurde das Projekt mit Ablauf des Mietvertrags zum 31.12.2023 beendet.

Des Weiteren unterstützte die WIT die Aktivitäten der Universitätsstadt Tübingen rund um den Rahmenplanprozess für die Altstadt. U.a. organisierte die WIT ein Verfahren, bei dem sechs sog. „Probiererle“ ausgewählt, begleitet und dank Bundesförderung finanziell unterstützt wurden. Ein Probiererle ist ein von Personen, Vereinen oder Unternehmen erdachtes, kleines Projekt, das zur Belebung der Altstadt beitragen soll.

Ein weiteres Projekt in diesem Zusammenhang wurde genauso von der WIT organisiert: die „Kuratierte Altstadt“. Bei diesem Projekt mietet die Stadt eine Ladenfläche an und schreibt sie dank Bundesförderung zu vergünstigten Konditionen für neue Ladennutzungskonzepte befristet aus. So sollen sich neue Nutzungsmodelle ohne größere Risiken in der Altstadt versuchen können. Die WIT koordinierte die Ausschreibung, organisierte die Auswahl der Konzepte und betreute die Übergabe der Mietsache.

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels, der auch Tübinger Arbeitgeber betrifft, hat die WIT zum einen die Veranstaltung Azubi-Speed-Dating fortgesetzt. Sowohl die Zahl teilnehmender Firmen als auch Schülerzahlen nahmen weiter zu, was für das Format spricht. Zum anderen schloss die WIT eine Kooperation mit dem Neomedia-Verlag zum Aufsetzen eines Fachkräfte- und Standortportals „Tübingen.business“. Auf dieser Internet-Webseite werden Tübinger Arbeitgeber mit Ihren Profilen und Stellenangeboten vorgestellt und für Interessenten werden diese im Kontext des hervorragenden Lebensumfelds einer jungen Universitätsstadt präsentiert.

Weitere Aufgaben der WIT bestanden u.a. in:

- Bestandspflege, Beratungen
- Betreuung von Unternehmen mit Ansiedlungs-/Erweiterungsinteresse, Vermittlung freier Gewerbeflächen
- Pflege der Gewerbeimmobilienbörse auf tuebingen.de
- Leerstandsmanagement für die Tübinger Innenstadt
- Weihnachtsbeleuchtung in Teilen der Altstadt: Erweiterung der neuen Beleuchtung (u.a. Brunnen Holzmarkt)
- Existenzgründerbetreuung: Kompakt-Gründerseminare in Zusammenarbeit mit dem RKW Baden-Württemberg, Gründersprechstunde in Kooperation mit der IHK
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: regelmäßiger Versand des Newsletters mit Themen rund um den Wirtschafts- und Tourismusstandort Tübingen, Betreuung des LinkedIn-Accounts mit steigenden Abonnentenzahlen

Im Geschäftsfeld „Stadtmarketing“ bestanden im Geschäftsjahr mit dem Handels- und Gewerbeverein und der Tübingen Erleben GmbH vertragliche Regelungen, mit denen große Teile des operativen Geschäftes im Bereich Stadtmarketing ausgelagert sind.

Im Tourismusgewerbe zeugen die statistischen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage von erfolgreichen Jahr. In Tübingen wurden über 289.000 Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben gezählt, mehr als in jedem anderen Jahr bisher (Quelle: Statistisches Landesamt BW). Auch die Zahl der ausländischen Übernachtungsgäste ist auf einem Allzeit-Hoch mit über 28.000. In diesem Segment scheint die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen überwunden.

Gemeinsam mit dem Bürger- und Verkehrsverein wurde ein neuer Strategieprozess zur Ausrichtung des Tourismusmarketings und seiner Organisationsstruktur in Tübingen aufgesetzt. Zur Unterstützung wurde die Beratungsgesellschaft „Project M“ hinzugezogen. Bis Mitte 2024 soll eine entsprechende Empfehlung für die künftigen Ziele, Aufgaben, Maßnahmen sowie die benötigten Mittel und Strukturen vorliegen.

2.2 Geschäftsbereich Projektentwicklung

Im Jahr 2023 stand die Verpachtung und der Unterhalt der Flächen und Gebäude im Projekt „Zoo und Kast & Schlecht“ im Vordergrund. Zudem wurden erste Ideen zur Umnutzung des Bestandsgebäudes „Kast & Schlecht“ durch ein Architekturbüro skizziert.

3. Jahresergebnis und Entwicklung der Geschäftsbereiche

Für Zwecke der internen Steuerung werden im Wesentlichen die einzelnen wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft betrachtet. Diese gliedern sich in die Bereiche Wirtschaftsförderung und Projektentwicklung. Der Bereich der direkten Wirtschaftsförderung betrifft die Durchführung von eigenen Aktivitäten zur Wirtschaftsförderung, während die indirekte Wirtschaftsförderung in der reinen Zuschussfinanzierung von Maßnahmen Dritter zur Wirtschaftsförderung besteht. Soweit im Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung ein Verlust eintritt, besteht eine gesellschaftsvertragliche Nachschusspflicht für die Stadt **Tübingen** als Gesellschafterin.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 137 T€ (Vorjahr: 95 T€) erzielt.

3.1 Geschäftsbereich Projektentwicklung

Im Geschäftsbereich „Projektentwicklung“ ist im Berichtsjahr 2023 ein Jahresüberschuss von ca. 137 T€ (VJ: 95 T€) gelungen. Dieser resultiert vor allem aus der Vermietung des Bestandsgebäudes „Kast & Schlecht“.

3.2 Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung

Der im Geschäftsbereich „Allgemeine Wirtschaftsförderung“ entstandene Verlust in Höhe von rund 957 T€ wird durch die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen. Im Jahr 2023 wurden von der Universitätsstadt Tübingen Zuschüsse in Höhe des Zuwendungsbescheides an die Gesellschaft ausgeschüttet.

4. Vermögenslage - Bilanz Aktiva

Das **Vorratsvermögen** der Gesellschaft wird zum Stichtag durch die Grundstücke „Zoo und Kast & Schlecht“ gebildet. Es setzt sich zusammen aus den Anschaffungskosten der Grundstücke und den dazugehörigen Fremdleistungen.

5. Finanzlage - Bilanz Passiva

Die **Kapitalstruktur** der Gesellschaft stellt sich zum 31.12.2023 folgendermaßen dar:

Das Stammkapital (gezeichnete Kapital) beträgt weiterhin 2,052 Mio. €, zuzüglich Gewinnvortrag aus den Vorjahren (2,122 Mio. €) und dem aktuellen Jahresüberschuss (137 T€) ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 4,311 Mio. € (VJ: 4,174 Mio. €).

Die **sonstigen Rückstellungen** betragen im Berichtsjahr rund 30 T€ (VJ 46 T€). Der Rückgang resultiert u.a. aus niedrigeren Urlaubsrückstellungen und einem geringeren Aufwand für die Jahresabschlusserstellung sowie -prüfung.

Am Bilanzstichtag standen **Verbindlichkeiten** in Höhe von etwa 258 T€ aus (VJ: 326 T€). Die Verbindlichkeiten bestehen vor allem gegenüber der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen.

Die Gewinnvorträge und der Jahresüberschuss 2023 beziehen sich vollständig auf den Geschäftsbereich Projektentwicklung. Erstgenannte betragen zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 2.121.635,01 €. Die vorhandene Eigenkapitalausstattung erlaubt der Gesellschaft auch künftig einen Spielraum bei der Finanzierung der anstehenden Projekte.

6. Ertragslage

Der wesentliche Ertrag im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung besteht aus dem Zuschuss der Stadt Tübingen. Im Geschäftsbereich Projektentwicklung hingegen wird der Großteil des Ertrags durch Mieteinnahmen bei den Immobilien „Zoo und Kast & Schlecht“ gebildet.

7. Personalsituation

Im Jahr 2023 sind zwei Geschäftsführer bestellt gewesen:

Herr Matthias Henzler leitet den Geschäftsbereich Projektentwicklung. Thorsten Flink ist hauptamtlich für den Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung zuständig.

Im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung waren Herr Hahn (bis Juli 2023), Frau Neumann, Frau Seiberlich und Frau Rist angestellt. Frau Haug vertritt die Elternzeit von Frau Feiler und Frau Winter ist in beiden Geschäftsbereichen fest angestellt. Fr. Stroh betreut die Unternehmen in den Technologiezentren, was größtenteils über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH abgerechnet wird.

8. Ausblick auf die Geschäftsjahre 2024 und 2025

Nach dem Beginn des Ukraine-Kriegs sind die Folgen für die Weltwirtschaft und v.a. für die deutsche Wirtschaft weiterhin 2024 zu spüren. Die Wirtschaft wächst nach wie vor – wenn überhaupt – nur in sehr geringem Umfang und die Zahl der Insolvenzen ist im Vergleich zu den Vorjahren merklich gestiegen. Das Thema Fachkräftemangel scheint sich aufgrund des gebremsten Wachstums zumindest in einigen Teilen der Wirtschaft zumindest etwas zu entspannen. Dennoch bleiben verhaltenes Konsum- und Investitionsklima, hoher Kostendruck am Standort Deutschland und die Bürokratiebelastung zentrale Herausforderungen für die Unternehmen.

Die Zahl der Leerstände in der Innenstadt ist nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Die Herausforderungen im stationären Handel zwischen enormen Kostensteigerungen, Fachkräftemangel und Konsumzurückhaltung nehmen nicht ab. Daher werden die Fördermaßnahmen über das ZIZ-Förderprogramm, wie die „Probiererle“ und die „Kuratierte Altstadt“ fortgesetzt. In 2024 wurden erneut sechs Probiererle ausgewählt, zur Kuratierten Altstadt wurde eine zweite Ladenfläche von der Stadt Tübingen angemietet und weiter vermietet. Schließlich plant die WIT in Kooperation mit der Tübingen Erleben GmbH eine Wiederauflage von „Gönn Dir“ an einem Wochenende im August.

Mit der weiteren Bearbeitung des Rahmenplans Altstadt sollen die künftigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Handel, Gastronomie und sonstigem Gewerbe in der Altstadt gesetzt werden. Auch Entwicklungsgebiete sowie –maßnahmen in der Altstadt sollen dort definiert werden. Im Herbst soll mit der Erstellung eines Gewerbemietespiegels für die Altstadt begonnen werden.

Zur Linderung des Fachkräftemangels wird das Projekt Azubi-Speed-Dating fortgesetzt. Nach einer Evaluation der Plattform „Tübingen.business“ mit dem neomedia Verlag wird über die Fortsetzung dieses Projekts entschieden.

Im touristischen Bereich schreitet der Prozess zur Neuausrichtung des Tourismusmarketings und seiner Organisationsstruktur fort. Eine favorisierte Variante ist die Gründung einer neuen Tourismusmarketinggesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der Universitätsstadt Tübingen. In diese Gesellschaft sollen der BVV und die WIT ihre finanziellen und personellen Ressourcen im Bereich Tourismus vollständig einspeisen. Ziel ist, dass sich die BVV-Mitglieder und der Tübinger Gemeinderat im zweiten Halbjahr 2024 mit dieser Variante beschäftigen.

Inhaltlich wird die enge Zusammenarbeit mit dem Bürger- und Verkehrsverein Tübingen fortgesetzt. Weiterhin wird Tübingen an der CMT auf der Landesmesse Stuttgart teilnehmen. Im Online-Marketing werden die Kampagnen und Anzeigenformate fortgeführt, wobei 2024 der Fokus vom Übernachtungstourismus etwas in Richtung Tagestourismus verschoben werden soll. Gründe sind einerseits die relativ guten Übernachtungszahlen 2023 und andererseits die Stabilisierung der Passantenfrequenzen in der Innenstadt.

Im Bereich der Standort- und Gewerbegebietsentwicklung wird 2024 die Vermarktung des Gebiets Aischbach II im Vordergrund stehen. Nachdem das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden konnte und die Erschließungsarbeiten begonnen wurden, ist zwischenzeitlich auch das Vermarktungsverfahren gestartet. Bis Ende 2024 sollen die Optionen für einen Grundstückskauf durch eine Vergabekommission an die Bewerber verteilt werden.

Im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung gibt es im Jahr 2024 einige Änderungen. Eine Mitarbeiterin geht im Sommer 2024 in Elternzeit. Für diese Stelle konnte zum 01.10.2024 Ersatz gefunden werden. Eine Mitarbeiterin kehrt Mitte 2024 aus einem Sabbatical und eine weitere Mitarbeiterin im Frühjahr aus der Elternzeit zurück. Leider konnte die Stelle eines City-Managements nicht besetzt werden. Vor einer Neuausschreibung wird zunächst geprüft, ob diese Stelle im Zuge der neuen Tourismusstruktur eine andere Zuordnung erhält.

Im Geschäftsbereich Projektentwicklung wird der Tätigkeitsschwerpunkt hauptsächlich in der Vermietung und dem Unterhalt der Liegenschaften „Zoo und Kast+Schlecht“ liegen. Auf Grund des inzwischen absehbaren Zwischennutzungszeitraums von mindestens 7 Jahren wird das Bestandsgebäude im Hinblick auf die Brandschutzanforderungen durch ein externes Büro geprüft und im Anschluss erforderliche Maßnahmen mit der Stadtverwaltung abgestimmt.

Für die Fläche „ehemaliges Faros“ in Waldhäuser Ost (südlich der Tankstelle) beabsichtigt die Geschäftsführung ein Ankaufsangebot zu unterbreiten. Ein Verkehrswertgutachten wurde beauftragt und liegt vor. Die noch erforderlichen Bodenuntersuchungen laufen aktuell an.

Die Geschäftsführung wird mit Unterstützung der Verwaltungsspitze der Universitätsstadt Tübingen versuchen, weitere Grundstücke für eine Entwicklung aufzukaufen.

9. Risiken

Im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung besteht das hauptsächliche Risiko darin, dass der jährliche Verlust nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe von der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen wird. Mit Datum vom 19.12.2023 hat die Gesellschaft einen neuen Zuwendungsbescheid der Universitätsstadt Tübingen für die Kalenderjahre 2024 bis 2028 erhalten. Darin wurde der Zuschuss für diesen Zeitraum auf 5.630.000 € festgelegt. Für diese Zeit ist die grundlegende Finanzierung dieses Geschäftsbereiches gesichert.

Im Geschäftsbereich Projektentwicklung bestehen die finanziellen Risiken insbesondere durch noch nicht absehbare Aufwendungen zur Ertüchtigung des Bestandsgebäudes Schlecht. Diese Ertüchtigungen werden erforderlich, da das Gebäude länger als ursprünglich geplant temporär vermietet werden soll.

Für das Projekt „Zoo/Kast & Schlecht“ ergeben sich langfristig je nach städtebaulichem Konzept finanzielle Risiken. Aufgrund zahlreicher Stellschrauben wie die höherwertige Vermarktbarkeit der Flächen aufgrund der angestrebten Nutzungen, der Möglichkeit der Qualifizierung der Flächenaufteilungen im Rahmen des städtebaulichen Entwurfes sowie möglicher Lastenausgleich im Quartier (Gesamtentwicklung rund um den Schleifmühlenweg) kann derzeit davon ausgegangen werden, dass man das Projekt ohne Verluste abwickeln kann.

Die Geschäftsführung wird den Aufsichtsrat laufend über die aktuellen Entwicklungen und damit auch über mögliche neue Risiken informieren. Nach den Planungen der Geschäftsführung sollten die nächsten Jahre dank der Mieteinnahmen mit jeweils leichten Überschüssen abgeschlossen werden können.

10. Sicherstellung der Gesellschaft

Für den Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung wird auch im Jahr 2024 ein Zuschuss der Universitätsstadt Tübingen an die Gesellschaft bezahlt werden. Durch die Eigenkapitalausstattung von insgesamt rund 4,311 Mio. € ist zudem die ausreichende Sicherung der Gesellschaft und ihrer Tätigkeiten im Geschäftsbereich Projektentwicklung gewährleistet.

Tübingen, im Juli 2024
Die Geschäftsführung

Thorsten Flink

Matthias Henzler

Anlage 3 – Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Tübingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reutlingen, den 4. September 2024

ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Reutlingen

Harald Aigner
Wirtschaftsprüfer

Marion Moser
Wirtschaftsprüferin

Anlage 4 – Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH
Rechtsform	GmbH
Sitz	Tübingen
Handelsregister-Eintragung	Handelsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 381743
Gesellschaftsvertrag	Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. August 1996; zuletzt geändert am 10. April 2018.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr 2023
Gegenstand des Unternehmens	<p>Zweck der Gesellschaft ist es im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Universitätsstadt Tübingen hinzuwirken, die Bewahrung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und eine am Ziel der Nachhaltigkeit orientierte Gewerbepolitik zu unterstützen.</p> <p>Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft insbesondere:</p> <p>Im Geschäftsbereich „allgemeine Wirtschaftsförderung“: bestehende Unternehmen beraten, betreuen und unterstützen; neue Unternehmen anwerben und deren Gründung fördern.</p> <p>Im Geschäftsbereich „Projektentwicklung“: Grundstücke, insbesondere Gewerbegrundstücke, erwerben, planerisch entwickeln, Nutzungskonzepte erarbeiten und deren Umsetzung sicherstellen; Maßnahmen der Infrastruktur unterstützen sowie städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführen.</p> <p>Soweit die Erfüllung dieser Zwecke dienlich ist: mit anderen Gesellschaften und mit Körperschaften, die dieselben Interessen verfolgen,</p>

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt	Tübingen
Steuernummer	86119/52701
Steuererklärungen/-bescheide	Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 bis 2022 sind noch nicht veranlagt.
Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen	Das Finanzamt Tübingen führt aktuell eine steuerliche Außenprüfung für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2021 durch.

Anlage 5 - Analyse des Jahresabschlusses

Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2022. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angebracht. Bilanzposten der Aktivseite mit einer Fälligkeit sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sahen wir als langfristig an.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	10	0,2	-8	-80,0
Sachanlagen	7	0,2	7	0,2	0	0,0
Anlagevermögen	9	0,2	17	0,4	-8	-47,1
Langfristig gebundene Mittel	9	0,2	17	0,4	-8	-47,1
Vorräte	1.790	38,8	1.769	38,9	21	1,2
Lieferforderungen	10	0,2	33	0,7	-23	-69,7
Liquide Mittel	2.668	57,8	2.641	58,1	27	1,0
Übriges Umlaufvermögen	132	2,9	80	1,8	52	65,0
Kurzfristiges Umlaufvermögen	4.600	99,7	4.523	99,5	77	1,7
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,1	6	0,1	0	0,0
Kurzfristig gebundene Mittel	4.606	99,8	4.529	99,6	77	1,7
AKTIVA	4.615	100,0	4.546	100,0	69	1,5

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	4.311	93,4	4.174	91,8	137	3,3
Rückstellungen	46	1,0	46	1,0	0	0,0
Lieferantenverbindlichkeiten	41	0,9	83	1,8	-42	-50,6
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	191	4,1	218	4,8	-27	-12,4
Übrige Verbindlichkeiten	26	0,6	25	0,6	1	4,0
Kurzfristiges Fremdkapital	304	6,6	372	8,2	-68	-18,3
PASSIVA	4.615	100,0	4.546	100,0	69	1,5

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen 94,7 TEUR (Vj. 142,3 TEUR) auf die Rück-
 erstattung von im Berichtsjahr zu viel ausbezahlten Beträgen zum Ausgleich des Verlusts im Geschäftsbe-
 reich Wirtschaftsförderung. Der übrige Betrag in Höhe von TEUR 96,5 betrifft ausstehende Zahlungen für
 Personalkosten.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die Finanzlage zum Bilanzstichtag lässt sich durch folgenden Liquiditätsstatus darstellen:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung TEUR
Flüssige Mittel, kurzfristige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögensgegenstände			
Forderungen LuL	10	33	-23
Sonstige Vermögensgegenstände	132	80	52
Flüssige Mittel	<u>2.668</u>	<u>2.641</u>	<u>27</u>
	<u>2.810</u>	<u>2.754</u>	<u>56</u>
 Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Kurzfristige Rückstellungen	46	46	0
Liefer- und Leistungsschulden	41	83	-42
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>217</u>	<u>243</u>	<u>-26</u>
	<u>304</u>	<u>372</u>	<u>-68</u>
 Überdeckung	<u>2.506</u>	<u>2.382</u>	<u>124</u>

Die Gesellschaft weist zum Ende des Berichtsjahres eine Liquiditätsüberdeckung (Überhang der kurzfristigen liquidierbaren Vermögensgegenstände über die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten und Rückstellungen) in Höhe von 2.506 TEUR auf.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2023		2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	340	94,2	2.123	603,1	-1.783	-84,0
Bestandsveränderungen	21	5,8	-1.771	-503,1	1.792	-101,2
Gesamtleistung	361	100,0	352	100,0	9	2,6
Materialaufwand	-90	-24,9	-99	-28,1	9	-9,1
Rohertrag	271	75,1	253	71,9	18	7,1
Personalaufwand	-498	-138,0	-495	-140,6	-3	0,6
Sonstige Aufwendungen	-590	-163,4	-536	-152,3	-54	10,1
Sonstige Erträge	34	9,4	34	9,7	0	0,0
Sonstige Steuern	-14	-3,9	-16	-4,5	2	-12,5
Betriebsergebnis (bereinigt) - EBITDA	-797	-220,8	-760	-215,8	-37	4,9
Abschreibungen	-16	-4,4	-27	-7,7	11	-40,7
Betriebsergebnis - EBIT	-813	-225,2	-787	-223,5	-26	3,3
Erträge aus Verlustübernahme	957	265,1	877	249,1	80	9,1
Finanzergebnis	13	3,6	5	1,4	8	160,0
Ergebnis vor Ertragsteuern - EBT	157	43,5	95	27,0	62	65,3
Ertragsteuern	-20	-5,5	0	0,0	-20	
Jahresergebnis	137	38,0	95	27,0	42	44,2

Anlage 6 – Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Geschäftsführung liegt eine Geschäftsordnung vor, die einen sachgerechten Geschäftsverteilungsplan enthält. Für Aufsichtsrat und Beirat liegen ebenfalls Geschäftsordnungen vor. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Aufsichtsrats und des Beirats sowie eine Gesellschafterversammlung statt. Entsprechende Niederschriften liegen vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Auskunftsgemäß war der Geschäftsführer Thorsten Flink im Berichtsjahr Mitglied im Aufsichtsrat der BioRegio STERN Management GmbH.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Auf eine individuelle Angabe der Vergütung der Geschäftsführer wird verzichtet. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen. Es bestehen keine erfolgswirksamen Vergütungskomponenten. Die Aufsichtsratsvergütungen sind im Anhang angegeben.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein derartiger Organisationsplan ist nicht vorhanden und nicht erforderlich. Die Zuständigkeiten sind ausreichend im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die für die Gesellschaft tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften der Stadt Tübingen zu beachten (Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption, Dienstanweisung Vergabewesen, Merkblatt zur Vorbeugung gegen Korruption).

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

In § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ist die Einhaltung der Vorschriften des Gemeindefinanzrechts der Gemeindeordnung geregelt. Zudem bestehen für die Geschäftsführung Regelungen betreffend zustimmungspflichtiger Geschäfte. Weitere Regelungen bestehen nicht und sind nach unserer Einschätzung auch nicht erforderlich. Es haben sich keine Anhaltspunkte über die Nichteinhaltung ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Ja. Soweit für uns ersichtlich, werden Verträge schriftlich vereinbart und ordnungsgemäß aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Ja. Ein Wirtschaftsplan und eine 5-jährige Finanzplanung werden erstellt. Dabei werden alle wesentlichen Ertrags- und Kostenpositionen geplant

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, im Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung werden die Kontostände auskunftsgemäß laufend überwacht. Für den Geschäftsbereich Projektentwicklung besteht eine 5-jährige Finanz- und Ergebnisplanung, deren Einhaltung auskunftsgemäß fortlaufend überwacht wird.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein. Ein zentrales Cash-Management ist nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Auskunftsgemäß werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt, offene Rechnungen werden durch die Offene Posten Buchhaltung überwacht. Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dies nicht zutrifft.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling im eigentlichen Sinne ist nicht vorhanden. Aufgrund der überschaubaren Geschäftsaktivität werden Controllingaufgaben im Wesentlichen durch die Geschäftsführung abgedeckt.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestanden und bestehen derzeit keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Für den Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung, der nicht mit Investitionsrisiken verbunden ist, liegt ein entsprechendes System nicht vor und ist nach unserer Einschätzung auch nicht erforderlich. Im Geschäftsbereich Projektentwicklung werden vor Beginn eines neuen Projekts umfassende Risikoeinschätzungen vorgenommen und auskunftsgemäß bei Bedarf fortgeschrieben. Kosten und Erträge werden auskunftsgemäß laufend überwacht.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Ja, die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung ausreichend. Hinweise auf Nichtdurchführung der Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Auskunftsgemäß werden diese Maßnahmen angemessen dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Auskunftsgemäß finden regelmäßige Abstimmungen und Anpassungen statt. Die jeweils aktuellen Projekte werden durch die Geschäftsführung selbst betreut.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate wurden im Unternehmen nicht eingesetzt. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 5.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle im Unternehmen. Aufgrund der Größe sowie der Eigenart der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist dies u. E. auch nicht notwendig. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 6

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es sind keine Sachverhalte festzustellen, die ergeben hätten, dass gegen die Regelungen zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften verstoßen wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kreditgewährungen bestanden im Berichtsjahr nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Ja, im Rahmen des Wirtschaftsplanes wird auch eine 5-jährige Finanzplanung erstellt. Hierin enthalten sind auch Investitionen im Sachanlagenbereich und deren Finanzierung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nein.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Ja.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nein.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein. Leasing- oder vergleichbare Geschäfte bestehen nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte. Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Ja, nach Auskunft der Geschäftsführung werden für alle wesentlichen Geschäfte Konkurrenzangebote eingeholt oder Preisvergleiche durchgeführt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, dem Aufsichtsrat wird in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen (vgl. I.1.b) Bericht erstattet.

b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja. Dies ergibt sich aus den Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrats.

c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Aufsichtsrat wird zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht aufgefallen (vgl. III.10.a).

d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr auskunftsgemäß und nach den vorliegenden Protokollen keine besondere Berichterstattung im Sinne von § 90 Abs. 3 AktG eingefordert.

e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein.

f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Ja. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Bei Abschluss der Versicherung wurden Inhalt und Konditionen mit dem Überwachungsorgan erörtert.

g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Konflikte sind im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein. Die vorhandenen liquiden Mittel werden laut Auskunft der Geschäftsführung für die kommenden Ausgaben im Geschäftsbereich Projektentwicklung benötigt.

b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Gesellschaft verfügt zum 31.12.2023 über eine Eigenkapitalquote von 93,4 %. Wesentliche Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag bestanden nicht.

b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es handelt sich um kein Konzernunternehmen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft erhält in Höhe des Verlustes aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung von 957 TEUR einen Zuschuss der Hauptgesellschafterin Universitätsstadt Tübingen. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen und Auflagen haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein – vgl. 12a) Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft liegt zum 31.12.2023 bei rd. 93 %. Die Liquidität der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung überwacht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Entfällt, der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Jahresüberschuss betrifft vollständig den Geschäftsbereich Projektentwicklung. Der Verlust aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung wird durch die Verlustübernahme durch die Hauptgesellschafterin ausgeglichen (siehe oben 12c)).

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist durch die Geschäftsentwicklung im Geschäftsbereich Projektentwicklung bestimmt. Einmalige Vorgänge waren im Berichtsjahr nicht gegeben.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nein.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

n/a (nicht anwendbar)

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was sind die Ursachen der Verluste?**

Der Verlust aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung wird durch die Verlustübernahme der Hauptgesellschafterin ausgeglichen (siehe oben, 12 c)).

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Aufgrund der Verlustübernahme im Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung durch die Hauptgesellschafterin besteht kein Verlust. Siehe hierzu 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

n/a – die Gesellschaft erzielt einen Jahresüberschuss.

b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Das Bestandsgebäude „Kast & Schlecht“ wird seit Anfang 2022 bis zu dessen geplanter Immobilienentwicklung zu marktüblichen Konditionen vermietet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.